

Begründung zu § 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Gemeinde Egelsbach

Begründung nach § 11 a Absatz 2 Sätze 3 und 4 KAG

§ 2 der Satzung über die wiederkehrenden Straßenbeiträge eröffnet auf der Grundlage des § 11 a KAG die Möglichkeit, Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtungen zu bestimmen und damit das Gebiet der Gemeinde Egelsbach in Abrechnungsgebiete aufzuteilen.

Die Gemeinde Egelsbach besteht nicht aus mehreren Ortsteilen.

Die Ortslage, das **Abrechnungsgebiet 2** „Kammereck und Trift“ ist im Osten durch die zweigleisige Bahnlinie Frankfurt-Heidelberg und durch die K 168 von den übrigen Ortslagen räumlich und verkehrlich getrennt. Im Süden erfolgt eine räumliche Trennung durch den Tränkbach und die ihn umgebenden Außenbereichsflächen.

Eine Verkehrsbeziehung zur angrenzenden Abrechnungseinheit „Wolfsgartenstraße“ besteht nicht, denn die beiden Verkehrsnetze sind durch die K 168 voneinander räumlich und verkehrlich getrennt. Diese einheitliche öffentliche Einrichtung vermittelt den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesem Gebiet auswirkt.

Die Ortslage, das **Abrechnungsgebiet 3** „Wolfsgartenstraße“, ist durch die zweigleisige Eisenbahnlinie Frankfurt-Heidelberg von den übrigen Ortslagen im Westen räumlich und verkehrlich getrennt, zusätzlich durch die Kreisstraße 168 im Westen und Süden. Eine Verkehrsbeziehung zur angrenzenden Abrechnungseinheit „Kammereck und Trift“ besteht nicht, denn die beiden Verkehrsnetze sind durch die K 168 voneinander räumlich und verkehrlich getrennt. Diese einheitliche öffentliche Einrichtung vermittelt den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesem Gebiet auswirkt.

Das **Abrechnungsgebiet 4** und Ortslage „Bayerseich“ umfasst das Baugebiet „Bayerseich“, es ist begrenzt im Osten durch die B 3 im Süden und Westen durch großräumige Außenbereichsflächen umschlossen. Diese einheitliche öffentliche Einrichtung vermittelt den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesem Gebiet auswirkt.

Das **Abrechnungsgebiet 5** „Gewerbegebiet Kurt-Schumacher-Ring“ ist im Norden durch die Kreisstraße 168 und im Osten durch die Bundesstraße 3 abgegrenzt und umfasst das Baugebiet „Gewerbegebiet Kurt-Schumacher-Ring“.

Das **Abrechnungsgebiet 6** „Flugplatz“ liegt räumlich und verkehrlich getrennt von den übrigen Ortslagen und ist nicht mit dem übrigen Gemeindegebiet verbunden. Es ist im Norden durch Wald- und Außenbereichsflächen und im Süden durch weiträumige Außenbereichsflächen umschlossen. Im Osten ist es durch die zweigleisige Bahnlinie Frankfurt-Heidelberg von den übrigen Ortslagen getrennt. Diese einheitliche öffentliche Einrichtung vermittelt den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesem Gebiet auswirkt.

Das **Abrechnungsgebiet 1**, der „Kernort“ selbst, nämlich die übrige im Zusammenhang bebaute Ortslage der Gemeinde Egelsbach, ist historisch gewachsen und verkehrlich nicht weiter getrennt. Diese einheitliche öffentliche Einrichtung vermittelt den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesem Gebiet auswirkt.

Damit bilden die Ortslagen „Kernort“, „Bayerseich“, „Gewerbegebiet Kurt-Schumacher-Ring“, „Wolfsgartenstraße“, „Flugplatz“ sowie „Kammereck und Trift“ jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen und Abrechnungsgebiete im Sinne des § 11 a KAG.

Entwurf